

----- Original-Nachricht -----

Betreff:Fall Hoffmann

Datum:Tue, 27 Apr 2010 11:37:23 +0200

Von:<Ulrich.Hermanski@jm.nrw.de>

An:<guenter.ederer@weltundwirtschaft.com>

CC:<Andrea.Boegge@jm.nrw.de>, <Andrea.Zerwinski@jm.nrw.de>, <Brigitte.Kehl@jm.nrw.de>

Sehr geehrter Herr Ederer,

auf Ihre E-Mail vom 21. April hin haben sich Experten aus zwei Fachabteilungen unseres Hauses noch einmal intensiv mit der „Causa Hoffmann“ befasst. Weil der Fall so komplex ist, seien Ihnen hier die wesentlichen Eckpunkte der Prüfung ausführlich dargelegt.

Zunächst die Stellungnahme unserer Personalabteilung:

Strafverfahren gegen Rainer Hoffmann

AG Recklinghausen

LG Bochum - 23 Ns - 32 Js 569/04 II - 130/07

OLG Hamm - 2 Ss 324/09

Auszug des Verfahrensablaufs

(gemäß Beschluss des OLG Hamm und auszugsweise übermittelter Verfahrensakte)

Rainer Hoffmann wurde vom Amtsgericht Recklinghausen (Strafrichter: RiAG Dirk Vogt) mit Urteil vom 30.07.2007 wegen übler Nachrede in vier Fällen (drei Fälle zum Nachteil des Richters Dr. K., ein Fall zum Nachteil des Rechtsanwalts Dr. G.) zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 80,00 € verurteilt.

Gegenstand des Strafverfahrens waren - u.a.- Behauptungen des Angeklagten, Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. K. habe in zwei aufeinanderfolgenden Zivilprozessen - Landgericht Bochum - 1 O 302/07 und 1 O 143/02 - (Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer von Herrn Hoffmann beauftragten Errichtung einer Heizungs- und Solaranlage sowie der Installation von Ent- und Bewässerungsleitungen) ein eingeholtes Sachverständigengutachten unterschlagen, einen Prozessbetrug des Klägers (der Angeklagte war Beklagter) geduldet, ihn (den Angeklagten) rechtswidrig zur Ordnungsgeldern und Ordnungshaft verurteilt, ein politisch-motiviertes Urteil gefällt, ein durch Nötigung erpresstes Anerkenntnisurteil erlassen, usw. Die Behauptungen hatte Herr Hoffmann in verschiedenen Internetbeiträgen (28.09.2004, 29.09.2004, 02.05.2005) aufgestellt.

Nebenkläger im Strafverfahren war Rechtsanwalt und Notar Dr. G., der in den vorbenannten Zivilprozessen die Klägerpartei vertreten hatte und gegen den der Angeklagte in einer

Radiosendung bei Radio VEST am 17.11.2005 und 15.12.2005 den Vorwurf des Prozessbetrugs (vorsätzlich falscher Vortrag) erhoben hatte.

Das Amtsgericht hat in den Gründen des 58 Seiten umfassenden Urteils - u.a. - ausgeführt:

"Es handelt sich nicht um die in Form und Inhalt sachliche Wahrnehmung berechtigter Interessen, sondern um eine vom Angeklagten beabsichtigte Schmähkritik, die dazu führen soll, den so Verletzten, hier den Zeugen Dr. K. bzw. den Zeugen Dr. G. in der öffentlichen Wahrnehmung herabzusetzen und zu diffamieren. Es geht dem Angeklagten dabei nicht um sachliche Ziele, sondern um reines Schmähverhalten.

(...)

Der Angeklagte verkennt (...) die Grundsätze der richterlichen Unabhängigkeit, auf die sensibel Wert gelegt wird und der gegenüber auch die Politik sensibel reagiert. Es ist kein Fall bekannt, in dem trotz einer gerichtlichen Entscheidung, die politisch nicht gewollt war, vorab versucht worden ist, Einfluss auf Gerichte zu nehmen."

Sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft legten gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Berufung ein.

Das Landgericht Bochum (kleine Strafkammer; Vorsitzender Richter am Landgericht Bock) ordnete im Berufungsverfahren - zur Vorbereitung der Hauptverhandlung - mit Beschluss vom 29.04.2008 die Begutachtung des Angeklagten zur Untersuchung seiner Schuldfähigkeit und Ladung der Sachverständigen zur Berufungshauptverhandlung an. Dem Beschluss vom 29.04.2008 ist keine Begründung für die angeordnete Begutachtung zu entnehmen. In einem Vermerk vom 22.02.2008 wird u.a. ausgeführt, dass die Äußerungen des Angeklagten in zwei Einsendungen an "OnlineZeitung24.de" (vom 03.11. und 25.11.2007) Anlass geben, den Angeklagten daraufhin untersuchen zu lassen, ob ein die Schuldfähigkeit ausschließender Querulantenwahn vorliegen könnte. In den in Bezug genommenen Äußerungen des Angeklagten ist z.B. von "Foltermethoden bei der Bochumer Justiz", "Politisch gesteuerten Machenschaften", "Menschenrechtsverletzungen", "krimineller Allianz zwischen Rechtsanwälten und Richtern in Deutschland" u.ä. die Rede (Bl. 100 ff. d.V.).

Der Angeklagte wandte sich am 03.06.2008 gegen die Anordnung und verwies auf eine im Internet als pdf-Datei abrufbare "69-seitige Akte über die im Oktober 2006 geplante Psychiatisierung" (http://www.solarresearch.org/PsychoAkteneinsicht20061223_rotMark.pdf). Dem Angeklagten wurde daraufhin mitgeteilt, dass die Einholung des Gutachtens im Rahmen der Amtsaufklärung erfolgt. In einem Schreiben vom 18.06.2008 nahm Herr Hoffmann hierauf Bezug und stellte Fragen "im Rahmen der Aufklärungspflicht", die mit der Untersuchung seiner Schuldfähigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

Einen für den 13.06.2008 vorgesehenen Untersuchungstermin hat Herr Hoffmann ausweislich einer Mitteilung des beauftragten Psychiaters vom 19.06.2008 nicht wahrgenommen. Zu einer Untersuchung des Angeklagten ist es nicht gekommen.

Die Ladungsverfügung zur Hauptverhandlung datiert vom 17.02.2009. Die Sachverständigen wurden zunächst nicht geladen. Nachfolgend hat der Wahlverteidiger des Angeklagten (Rechtsanwalt Z., Meiningen) das Mandat niedergelegt, weswegen der Angeklagte mit Verfügung vom 19.02.2009 aufgefordert wurde, einen neuen Verteidiger zu benennen. Die Sachverständigen wurden unter dem 26.02.2009 geladen, wovon der Angeklagte unterrichtet wurde.

Der Angeklagte hat gegen den Beschluss vom 29.04.2008 unter dem 07.03.2009 Beschwerde eingelegt.

Mit Beschluss vom 03.04.2009 wurde ein Pflichtverteidiger (Rechtsanwalt M.) bestellt. Zur Begründung wird ausgeführt:

"Es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Ziff. 6 StPO vor. Der Angeklagte hat sich bisher geweigert, sich von den durch die Kammer bestellten Gutachtern Dr. T. und Dipl.-Psych. B. explorieren zu lassen. Die Kammer muss sich vorbehalten, während der Hauptverhandlung die Frage einer Unterbringung nach § 81 StPO zu prüfen."

Der Angeklagte hat gegen den vorgenannten Beschluss unter dem 09.04.2009 sofortige Beschwerde eingelegt und eine Zustellung "des Aufhebungsbeschlusses" bis zum 17.04.2009 gefordert.

Der Angeklagte führt aus, der Beschluss vom 03.04.2009 verstoße gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verhältnismäßigkeit einer Unterbringung.

Nachdem dieser Forderung nicht entsprochen worden war, hat der Angeklagte unter dem 20.04.2009 angekündigt, am gleichen Tag nicht zur Hauptverhandlung zu erscheinen. Er machte geltend, es sei "kein faires Gerichtsverfahren zu erwarten", sowohl Richter als auch Staatsanwaltschaft seien an den von ihm "beweisbaren brisanten Details der nachweislich politisch-motivierten Machenschaften in der Bochumer Justiz nicht interessiert".

Den beauftragten Sachverständigen hat der Angeklagte mit Schreiben vom 16.04.2009 Aussagen zu seiner Person untersagt.

Das Landgericht Bochum hat die Berufung des Angeklagten in der Hauptverhandlung am 20.04.2009, zu der der Angeklagte bereits unter dem 17.02.2009 geladen worden war, mit Urteil vom selben Tag gemäß § 329 Abs. 1 StPO (wegen Ausbleiben des Angeklagten) verworfen.

Der Angeklagte hat mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 22.04.2009 (Eingang 23.04.2009) Revision eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Berufungstermins beantragt.

Der Wiedereinsetzungsantrag wurde durch das LG Bochum mit Beschluss vom 06.05.2009 verworfen. Hiergegen haben der Angeklagte und sein Verteidiger - separat - unter dem 14.05.2009 wiederum sofortige Beschwerde erhoben.

Der 2. Strafsenat bei dem OLG Hamm hat mit Beschluss vom 13.10.2009 (2 Ss 324/09) über die noch anhängigen Beschwerde, den Antrag auf Entbindung des Pflichtverteidigers sowie ein Befangenheitsgesuch des Angeklagten gegen den Senat entschieden. Zugleich wurde die Revision des Angeklagten verworfen. Gegenstand des Beschlusses ist auch die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss vom 29.04.2008 (Anordnung der Untersuchung der Schuldfähigkeit), die verworfen wurde.

Das Befangenheitsgesuch des Angeklagten gegen die Richter des Senats haben diese als unzulässig verworfen. Die von dem Angeklagten vorgebrachte Begründung war - den Ausführungen des Beschlusses nach - zur Rechtfertigung eines Ablehnungsgesuchs völlig ungeeignet, da der Angeklagte lediglich darauf abgestellt hatte, die Richter sollten zu - aus seiner Sicht - gravierenden Urteilsfehlern in Zivilprozessen und zu Äußerungen im Rahmen

der von dem Angeklagten geführten bzw. gegen ihn anhängigen Zivilprozesse Stellung nehmen.

Zur Begründung der Verwerfung der Beschwerde gegen den Beschluss vom 29.04.2008 (Untersuchung der Schuldfähigkeit) hat der Senat ausgeführt:

"(...) Da indes Entscheidungen der erkennenden Gerichte, die der Urteilsfällung vorausgehen" nicht der Beschwerde unterliegen "und dazu auch die - hier vorliegende - Anordnung der psychiatrischen Untersuchung eines Angeklagten ohne dessen Unterbringung gehört (...) ist die Beschwerde gemäß § 305 StPO nicht statthaft."

Den Antrag des Angeklagten auf Entpflichtung des beigeordneten Pflichtverteidigers hat der Senat abgelehnt und zur Begründung angeführt, dass der Angeklagte zwar erklärt hatte, auf der Suche nach einem neuen Wahlverteidiger seines Vertrauens zu sein, einen solchen jedoch nicht benannt hatte. Auch hatte der Angeklagte keine Umstände vorbringen können, die den Zweck der Pflichtverteidigung (Sicherung eines geeigneten Beistands und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs) ernsthaft gefährden. Auch eine ernsthafte Störung des Vertrauensverhältnisses zu dem beigeordneten Verteidiger konnte der Angeklagten nicht substantiiert darlegen. Ein Widerrufsgrund lag demnach nach den Ausführungen des Senats nicht vor.

Gegenstand des Beschlusses ist auch die Beschwerde des Angeklagten vom 09.04.2009 gegen den Beschluss vom 03.04.2009 (Beiordnung des Pflichtverteidigers), die - mangels Beschwer durch die Beiordnung - als unzulässig verworfen wurde.

Von der Darstellung verschiedener Befangenheitsanträge und deren Abwicklung im Verfahren wurde abgesehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Der Akte sind - soweit sie hierher übermittelt wurde - keinerlei Anhaltspunkte für irgendeine Einflussnahme, die aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 des Grundgesetzes) ausgeschlossen ist, zu entnehmen.

Zusätzlich hier noch die Stellungnahme aus unserer Strafrechtsabteilung:

"Soweit Strafanzeigen des Herr Hoffmann gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. K. und weitere Richter ansprechen, war es Aufgabe der nach der Strafprozessordnung (StPO) dazu berufenen Staatsanwaltschaft, darüber zu entscheiden, ob der vorgetragene Sachverhalt genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bietet. Soweit die Staatsanwaltschaft einen solchen nicht gesehen hat, war sie gemäß § 170 Abs. 2 StPO verpflichtet, das Verfahren einzustellen und Herrn Hoffmann darüber einen Bescheid zu erteilen (§ 171 StPO). Die Entscheidung über die Beschwerden des Herrn Hoffmann gegen die Verfahrenseinstellungen oblag zunächst dem zuständigen Generalstaatsanwalt, der diese zurückgewiesen hat. Das Justizministerium hatte sodann - in letzter Instanz - die Entscheidung über die weiteren Beschwerden des Herrn Hoffmann gegen die Entscheidungen des Generalstaatsanwalts zu treffen. Dies ist unter dem von Ihnen angesprochenen Aktenzeichen 4121 E - III. 372/98 geschehen.

Auch das Justizministerium hat die Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen. Herr Hoffmann hat jeweils einen entsprechenden Bescheid erhalten.

Ich hoffe, Ihnen ist jetzt eine bessere Bewertung des Sachverhalts möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Hermanski
- Pressesprecher -

Justizministerium Nordrhein-Westfalen
- Pressereferat -

Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211/8792-255, Fax: 0211/8792-371, Mobil: 0162/1349165
E-Mail: ulrich.hermanski@jm.nrw.de Internet: www.justiz.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ulrich.Hermanski@jm.nrw.de [<mailto:Ulrich.Hermanski@jm.nrw.de>]
Gesendet: Mittwoch, 21. April 2010 16:05
An: guenter.ederer@weltundwirtschaft.com
Cc: ulrike.kaup@olg-hamm.nrw.de; Andrea.Boegge@jm.nrw.de;
Andrea.Zerwinski@jm.nrw.de; Brigitte.Kehl@jm.nrw.de
Betreff: AW: Plusminus-Film über Akte Hoffmann

Sehr geehrter Herr Ederer,

auf Ihre u.g. sowie ihre vorherige Mail hier noch einige wichtige Anmerkungen bzw. Hinweise:

1. Ein Prozess, der aktuell von Richter am Amtsgericht Dirk Vogt geführt wird und in dem Herr Hoffmann Partei oder Beschuldigter ist, ist dem Justizministerium nicht bekannt. Ein Richter des Amtsgerichts Recklinghausen namens Dirk Vogt ist am 30. August 2009 aus Altersgründen in den Ruhestand getreten. Sollte sich Ihre Aussage "...warum ein Richter ihn auf seine Schuldfähigkeit von einem Psychiater untersuchen lassen will." auf einen aktuellen Prozess beziehen, wäre ich für eine Konkretisierung (möglichst mit Angabe des Gerichts und Aktenzeichen) dankbar.
2. Wenn das Amtsgericht Recklinghausen eine Akte des Justizministeriums nicht angefordert haben sollte, hat das Justizministerium diesen Umstand wegen der in Art. 97 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit grundsätzlich nicht zu kommentieren.
3. Herr Hoffmann hätte in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gerichtlich überprüfen lassen können, ob die Anwendung von § 7 Informationsfreiheitsgesetz im Rahmen des Akteneinsichtsanspruches in die Verwaltungsakte des Justizministeriums (nicht: Gerichtsakte des Amtsgerichts Recklinghausen) zutreffend ist. Herr Hoffmann hat jedoch im entsprechenden Verwaltungsgerichtsverfahren trotz Hinweises des Verwaltungsgerichts auf § 99 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung vom 28. Januar 2010 nicht den erforderlichen Antrag gestellt.
4. Es ist nochmals auf das Schärfste zurückzuweisen, dass eine Beeinflussung von Gerichtsverfahren durch das Justizministerium stattgefunden haben soll. Falls Herr Hoffmann die Hintergründe einer von ihm als unrichtig empfundenen gerichtlichen Maßnahme mittels Akteneinsicht aufklären wollte, kann er Einsicht in die gerichtliche Verfahrensakte beantragen, die der gerichtlichen Untersuchungsmaßnahme zu Grunde liegt - für diese gelten die Beschränkungen des Informationsfreiheitsgesetzes nicht. Beantragt er jedoch Einsicht in eine Verwaltungsakte - die auf seine

Eingaben an das Justizministerium 1998 angelegt wurde -, gilt für ihn wie für jeden anderen das Informationsfreiheitsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrich Hermanski
- Pressesprecher -

Justizministerium Nordrhein-Westfalen
- Pressereferat -
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211/8792-255, Fax: 0211/8792-371, Mobil: 0162/1349165
E-Mail: ulrich.hermanski@jm.nrw.de Internet: www.justiz.nrw.de

Von: Ulrich.Hermanski@jm.nrw.de [mailto:Ulrich.Hermanski@jm.nrw.de]
Gesendet: Freitag, 16. April 2010 17:33
An: guenter.ederer@weltundwirtschaft.com
Cc: Andrea.Boegge@jm.nrw.de; Andrea.Zerwinski@jm.nrw.de; Brigitte.Kehl@jm.nrw.de
Betreff: Presseanfrage in Sachen Hoffmann

Sehr geehrter Herr Ederer,

Ihre Fragen beantworte ich summarisch wie folgt:

Zwischen den Gerichtsverfahren (Ihr Stichwort "Kritiker der Solarwirtschaft"), die Herr Hoffmann im Laufe der Jahre angestrengt hat, und dem Verwaltungsvorgang des Justizministeriums ist streng zu trennen.

Der Verwaltungsvorgang 4121 E - III. 372/98 wurde aufgrund der ersten Eingabe von Herrn Hoffmann im Jahr 1998 hier angelegt. Der Vorgang besteht in weiten Teilen aus den von Herrn Hoffmann im Lauf der Jahre eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerden, Petitionen etc. und ihrer Bearbeitung. Die nur teilweise Vorlage im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen stützt sich insbesondere auf Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen, u.a. weil das Gesetz die internen Willensbildungsprozesse in einer Behörde von der Veröffentlichung ausnimmt. Das Gesetz wird also nicht außer Kraft gesetzt, sondern wegen des Gesetzes (§ 7 IFG NRW) wird die Akte nur teilweise vorgelegt.

Diese Fragen betreffen ausschließlich den Verwaltungsvorgang des Justizministeriums und nicht die von Ihnen angesprochenen zivil- und strafrechtlichen Prozesse. Zu diesen kann innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist wegen der Kürze der Zeit und mangels konkreter Verfahrensangaben keine Stellungnahme erfolgen.

Soweit die Formulierung "*politisch gefärbter Missbrauch der Psychiatrie*" bedeuten soll, es habe eine Einflussnahme auf richterliche Entscheidungen gegeben, weise ich dies auf das Schärfste zurück.

Von einem Interview möchte ich Abstand nehmen, bin jedoch gerne bereit, mögliche weitere Fragen schriftlich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrich Hermanski
- Pressesprecher -

Justizministerium Nordrhein-Westfalen
- Pressereferat -
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211/8792-255, Fax: 0211/8792-371, Mobil: 0162/1349165
E-Mail: ulrich.hermanski@jm.nrw.de Internet: www.justiz.nrw.de